

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

7 (11.2.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 7

Karlsruhe, den 11. Februar

1921

Inhalt:

Nr. 22. Dienstwohnungen in Privatgebäuden.

| Nr. 23. Aufwandsentschädigung der Betriebsräte.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 22. Dienstwohnungen in Privatgebäuden.

A 30 a. R 12. Nr. M 17. (Abl. 7. 11. 2. 21.) Nachstehende Anordnungen des Herrn Reichsministers der Finanzen und des Herrn Reichsverkehrsministers (Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 23, Nr. 16 927/20 vom 30. Dezember 1920) werden bekanntgegeben:

Die Beibehaltung von Dienstwohnungen in Privatgebäuden kann grundsätzlich nur dann als zulässig erachtet werden, wenn sich auf demselben Grundstücke Diensträume der betreffenden Behörde befinden oder sich aus dienstlichen Gründen für einzelstehende Beamte (z. B. Beamte des Grenzaufsichtsdienstes) eine unbedingte Notwendigkeit hierzu ergibt. Zur Vermeidung von Härten erscheint es vertretbar, solche Wohnungen den jetzigen Inhabern für ihre Person zu belassen und erst bei einer anderweitigen Besetzung der Stelle von der Zuteilung der Dienstwohnung an den Nachfolger abzusehen. Dabei ist es unerheblich, ob im Haushaltsplan für die betreffende planmäßige Stelle eine Dienstwohnung vorgesehen ist, da ein Anspruch auf Zuteilung derselben nicht mehr besteht. Dienstwohnungen sollen künftig, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, nur noch in Dienst- oder reichseigenen Gebäuden eingerichtet werden.

Beim Freiwerden einer Dienstwohnung in Privatgebäuden ist jeweils zu prüfen, ob die obigen Voraussetzungen zur Beibehaltung einer solchen Wohnung gegeben sind.

Nr. 23. Aufwandsentschädigung der Betriebsräte.

A 5 a, Zb 104. (Abl. 7. 11. 2. 21.) Nachstehende Verfügung des Herrn Reichsverkehrsministers Nr. E II. 28. 651 vom 22. Januar 1921 zur Kenntnis und Beachtung:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob einem Mitglied des Betriebsausschusses, das völlig vom Dienste befreit ist, der Pauschbetrag von 4 M für die täglichen Gänge zum Betriebsratsbüro zusteht, wenn dieses mehr als 5 km von seiner Dienststelle entfernt ist, und ob für die Gewährung die Ziffer 7 des § 15 des Reichslohntarifvertrags Anwendung finden kann. Diese Frage ist zu verneinen. In Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zu den Betriebsräteverordnungen (Reichs-Verkehrs-Bl. Nr. 11/1920) ist unter dem Abschnitt über Ortsbetriebsräte die entsprechende Anwendung der Ziffer 7 des § 15 des Reichslohntarifvertrags ebenso erschöpfend erfolgt, wie bei der gleichartigen Regelung des Abschnittes über die Bezirks- und Hauptbetriebsräte. In Übereinstimmung hiermit ist auch in Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen die Anwendung des § 15 des Reichslohntarifvertrags nur hinsichtlich der Aufwandsentschädigung bei auswärtiger Beschäftigung vorgeschrieben worden, deren Gegenstand sich auf die Ziffern 1—6 des § 15 beschränkt. Die Anwendung der Ziffer 7 des § 15 des Reichslohntarifvertrags kommt daher außer in den Fällen, in denen nach Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zu den Betriebsräteverordnungen ein Pauschbetrag von 4 M vorgesehen ist, nicht in Betracht.“

Ferner habe ich Veranlassung, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß den am Orte des Betriebsrats beschäftigten Betriebsausschußmitgliedern, die völlig vom Dienste befreit sind, für die Teilnahme an Ausschußsitzungen der Pauschbetrag von 4 M nicht zusteht. Diese Betriebsausschußmitglieder haben einen Anspruch auf Gewährung des Pauschbetrags von 4 M nur, wenn sie an den Sitzungen des gesamten Betriebsrats teilnehmen oder wenn sie vom Betriebsratsbüro aus Geschäfte des Betriebsrats an Stellen wahrnehmen müssen, die mehr als 5 km vom Betriebsratsbüro entfernt sind.

Diejenigen Stellen, die das Reichs-Verkehrs-Blatt erhalten, machen in Nr. 26 vom 29. Dezember 1920 bei Nr. 120 von diesem Erlaß Vormerkung.“